



**Achte Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Education
Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik –
Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2014**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abtstudium/amtlicheveroeffentlichungen/2014/2014-20.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Juli 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-26.pdf), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2013 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-52.pdf>) wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b) werden die Sätze 6 und 7 wie folgt neu gefasst:

„⁶Im Unterrichtsfach Musik sind abweichend von § 20 der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Künstlerische Praxis – Vertiefung (Variante II)	2 Ü	5	abgeschlossenes Pflichtmodul „Künstlerische Praxis – Grundlagen“	Praktische Prüfung; kann nach Wahl des oder der Studierenden ersetzt werden durch zwei praktische Prüfungen	5
Begleitpraxis (B) (Variante II)	2 Ü	5	keine	Praktische Prüfung	5
Ensemble-	5 Ü	14	Zulassungsvoraussetzung zur	Praktische	9

musizieren und Ensembleleitung (B) (Variante II)			Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an Chor, Orchester, Kammerorchester, Bigband, Combo oder Kleingruppen mit wechselnden Besetzungen sowie an den Lehrveranstaltungen „Ensembleleitung I und II“	Prüfung	
Musikalische Analyse – Grundlagen (Variante II)	2 S/Ü	4	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Pop-/Rockmusik und ihre Vermittlung (Variante II)	S, Ü, S/Ü	6	Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Didaktik und Praxis der Pop-/Rockmusik“	Referat; praktische Prüfung	5
Ausgewählte Vermittlungsbereiche (Variante II)	3 S	6	Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an den belegten Lehrveranstaltungen	3 Referate ^{*)} mit schriftlicher Hausarbeit	6

⁷Dabei erfolgt die Notenberechnung nach folgender Gewichtung (Teiler 80):

Module	Gewichtung
Künstlerische Praxis – Vertiefung (Variante II)	18fach
Begleitpraxis (B) (Variante II)	9fach
Ensemblemusizieren und Ensembleleitung (B) (Variante II)	9fach
Musiktheorie – Grundlagen	4fach
Musikgeschichte – Grundlagen	6fach
Musikalische Analyse – Grundlagen (Variante II)	9fach
Musiktheorie/Musikwissenschaft – Vertiefung (B)	5fach
Ausgewählte Vermittlungsbereiche (Variante II)	5fach
Pop-/Rockmusik und ihre Vermittlung (Variante II)	3fach
Fortgeschrittene musikpädagogische und musikdidaktische Fachkompetenz	12fach

^{*)}redaktionell berichtigt, 23. Juni 2014/Abt. II/vk

b. In Buchstabe c) werden

aa) nach der Tabelle des Moduls „Allgemeine Pädagogik“ folgende Sätze eingefügt:

„Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.“

ab) die Regelungen für die Module „Arbeits- und Berufskunde I“, „Arbeits und Berufskunde IIa“ und „Arbeits- und Berufskunde IIb“ wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteil- prüfungen	Credits
Arbeits- und Berufskunde I	V	2	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder Hausarbeit	5

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteil- prüfungen	Credits
Arbeits- und Berufskunde IIa ¹	V	2	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder Hausarbeit	5

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteil- prüfungen	Credits
Arbeits- und Berufskunde IIb ¹	S	2	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder Hausarbeit	5

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

¹ Zu wählen ist entweder das Modul ‚Arbeits- und Berufskunde IIa‘ (5 ECTS-Punkte) oder das Modul ‚Arbeits- und Berufskunde IIb‘ (5 ECTS-Punkte).“

- ac) die Regelungen für das Modul „Basismodul Psychologie (EWS) wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Basismodul Psychologie (EWS)	V, S	4	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.“

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2014 in Kraft.
- (2) ¹Module, die gemäß bisher geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik absolviert wurden, bleiben unberührt. ²Prüfungsverfahren im Modul „Allgemeine Pädagogik“, die vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung begonnen wurden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen abgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. Februar 2014 und der Entscheidung des Präsidenten gemäß Art. 21 Abs. 13 BayHSchG vom 31. März 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2014.

Bamberg, 31. März 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2014 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2014.